



BAKER TILLY
CZECH REPUBLIC

STEUERKARTE 2009

Körperschaftsteuer

Alle Unternehmen mit dem Sitz in der Tschechische Republik unterliegen der Körperschaftsteuer, die sich auf die weltweiten steuerbaren Einkommen und Kapitalgewinne bezieht. Betriebsstätten und Niederlassungen ausländischer Unternehmen versteuern nur Einkommen und Gewinne aus Quellen in der Tschechischen Republik.

- | | | |
|---------------------------------|-------------|-------------|
| | 2009 | 2010 |
| • Körperschaftsteuersatz | 20% | 19% |
- Körperschaftsteuersatz für Investitions-, Anteils- und Pensionsfonds ist 5%.

• **Besteuerungszeitraum**
Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr (12 aufeinander folgenden Kalendermonate).

• **Abschreibungen**

Abschreibungsgruppe	Anzahl der Jahre der Abschreibung
1. Computers und Büromaschinen, bestimmte Maschinen	3*
2. Verkehrsmittel, Büroausstattung, bestimmte Maschinen	5*
3. Schwere Maschinen	10
4. Rohrleitungen	20
5. Andere Gebäude als die in der Gruppe 6	30
6. Verwaltungs- und Geschäftshäuser, Hotels, Kaufhäuser	50

Abschreibungen können entweder gleichmäßig oder nach der beschleunigten Art berechnet werden. Abschreibungen von den bestimmten neu erworbenen Vermögensgegenstände, die in der 1. bis 3. Abschreibungsgruppe eingeordnet werden, können im ersten Jahre der Abschreibung um 10% oder 20% erhöht werden.

Nach dem 1.1.2005 erworbene immaterielle Vermögenswerte können nur gleichmäßig abgeschrieben werden.

Kategorie	Anzahl der Monaten der Abschreibung
Audiovisuelle werke	18
Software und immateriellen F&E-Ergebnissen	36
Gründungskosten	60
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	72

• **Verlustnutzung**

Die im Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2004 oder später begonnen hat, entstandenen Steuerverluste können in den nächsten 5 Jahren geltend gemacht werden. Früher entstandenen Steuerverluste können in 7 nächsten Jahren geltend gemacht werden. Steuerliche Verluste können nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Steuerliche Konsolidierung kann nicht angewandt werden.

* Die im Zeitraum von 1.1.2009 bis 30.6.2010 erworbene Vermögensgegenstände können in 12 Monaten abgeschrieben werden (Vermögensgegenstände in der Gruppe 2 in 24 Monaten).

• Kapitalgewinne

Dividenden, die die Tochtergesellschaft mit dem Sitz in der EU oder im Staat, mit dem die Tschechische Republik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, der tschechischen Gesellschaft oder der Betriebsstätte der Gesellschaft mit dem Sitz in einigen von Mitgliedstaaten der EU bezahlt hat, sind steuerfrei. In der Regel ist es notwendig, mindestens 10%-ige Anteil in der Tochtergesellschaft für 12 Monaten zu besitzen.

Steuerfrei sind auch Kapitalgewinne der juristischen Personen aus dem Verkauf der Anteilen in Tochtergesellschaften mit dem Sitz in der EU oder im Staat, mit dem die Tschechische Republik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sofern diese Anteile mindestens 12 Monaten besessen wurden. Die Eigentumsregel gilt ähnlich wie bei Steuerbefreiung von Dividenden.

• Unterkapitalisierung

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzkosten (d.h. Zinsen aus Krediten und Darlehen von verbundenen Personen, Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Transaktionen, Provisionen, usw.) unterliegt den Regeln der Unterkapitalisierung. Für Krediten und Darlehen unter verbundenen Personen wird das zulässige Verhältnis von Schulden und Eigenkapitalquote 4:1 festgelegt (6:1 im Falle von Versicherungsgesellschaften und Banken).

• Transferpreise

Transaktionen unter verbundenen Personen unterliegen den besonderen Regeln der Transferpreise. Es ist notwendig, Transferpreise durch umfangreiche Dokumentation zu belegen. In diesem Zusammenhang kann man sog. vorläufige Preisvereinbarung vom Finanzamt beantragen.

• Quellensteuern

Inländische

Dividenden

15% / 0%

Ausländische

Dividenden ¹

15% / 0%

Zinsen ²

15% / 0%

Lizenzgebühren ³

15% (Miete von Finanzierungsleasing 5%)

Quellensteuersätze können aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen vermindert werden. In der Regel ist die Quellensteuer in dem Zeitpunkt fällig, wenn der Zahler über sie verrechnet.

¹ Die der Muttergesellschaft mit dem Sitz in der Tschechischen Republik oder im anderen Mitgliedstaat der EU ausgezahlten Dividenden unterliegen keiner Quellensteuer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (d.h. bestimmte Rechtsform der Gesellschaft, mindestens 10%-iger Anteil, kontinuierlicher Besitz vom Anteil innerhalb mindestens 12 Monaten). Der gleiche Grundsatz gilt auch in den tschechisch – schweizerischen Beziehungen.

² Zinsen, die die Gesellschaft mit dem Sitz in der Tschechischen Republik oder eine tschechische ständige Betriebsstätte von Gesellschaft mit dem Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat irgendwelcher assoziierten Gesellschaft mit dem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bezahlt hat, unterliegen mit der Wirkung ab 1.5.2004 in der Tschechischen Republik keiner Quellensteuer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. kontinuierlicher unmittelbarer Besitz vom Anteil innerhalb mindestens 12 Monaten).

³ Der Tschechischen Republik wurde in Bezug auf Lizenzgebühren eine Ausnahme von der Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren erteilt, und zwar bis 1.1.2001.

Doppelbesteuerungsabkommen

Tschechische Republik hat Doppelbesteuerungsabkommen mit 76 Ländern abgeschlossen. Alle diese Abkommen folgen das OECD-Muster nach.

Land	Dividenden*	Zinsen**	Lizenzgebühren***
Belgien	5/15	10	0/10
Cyprus	10	0/10	0/5
Deutschland	5/15	0	5
Frankreich	10	0	0/5
Griechenland	Local rates	0/10	0/10
Großbritannien	5/15	0	0/10
Irland	5/15	0	10
Italien	15	0	0/5
Lettland	5/15	0/10	10
Litauen	5/15	0/10	10
Luxemburg	5/15	0	0/10
Malta	5	0	5
Niederlanden	0/10	0	5
Österreich	10/0	0	0/5
Polen	5/10	0/10	5
Russland	0	0	10
Schweiz	5/15	0	10/5
Slowakei	5/15	0	0/10
Slowenien	5/15	0/5	10
Ukraine	5/15	5	10
Ungarn	5/15	0	10
USA	5/15	0	0/10

Persönliche Einkommensteuer

Natürliche Personen mit dem Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben die Steuerpflicht, die sich auf weltweite Einkommen bezieht. Steuerschuld der tschechischen Nicht-Steuerresidenten bezieht sich nur auf die Einkommen, die von den in der Tschechischen Republik sich befindenden Quellen fließen.

Flacher Steuersatz 15% (in den Jahren 2009, 2010)

Steuerbemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Dienstbezüge
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung
- Sonstige Einkünfte

* Der niedrigere Steuersatz kommt dann vorwärts, wenn der Empfänger solche Gesellschaft ist, die mindestens einen bestimmten Kapital- oder Stimmenrechtsanteil an der Gesellschaft besitzt (höchstens 25%), die unmittelbar Dividenden auszahlt.

** Der niedrigere Steuersatz kommt meistens in solchen Situationen vorwärts, wenn der Empfänger des Zinses die Regierung oder eine vom Staat errichtete Institution ist, oder wenn die Regierung der Zahler des Zinses ist.

*** Der niedrigere Steuersatz kommt bei den Kulturlicenzgebühren vorwärts.

Steuerbares Einkommen aus Arbeit

Bemessungsgrundlage bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, von der die Steuerschuld abgeleitet wird, wird erhöht, da die Steuerschuld vom sog. „Super-Bruttolohn“ ausgerechnet wird (der Lohn, der um die vom Arbeitgeber gezahlte Beiträge auf Sozialversicherung und Krankenversicherung erhöht wird). Also im Fall der Löhne beträgt die reelle Steuersatz 20,1%.

Steuerfreie Extras

- Unterkunft, die im Fall der Versetzung von dem Arbeitgeber gewährt wird, bis zu CZK 3 500 monatlich
- Renten- und Lebensversicherungszuschüsse bis zu CZK 24 000 jährlich
- Erholung, Exkursionen bis zu CZK 20 000 jährlich
- Mittagessen, Verpflegungskarten
- Am Arbeitsplatz konsumierten Getränke
- Fort- und Weiterbildung
- Sprachkurse
- Geschenke nicht-geldlicher Art bis zu CZK 20 000 jährlich

Steuerebare Extras

- Unterkunft, die im Fall der Versetzung von dem Arbeitgeber gewährt wird, von mehr als CZK 3 500 monatlich
- Firmenwagen - 1% des Kaufpreises dieses Autos monatlich
- Verpflegungsmehraufwand, der die gesetzlichen Grenzwerten übersteigt
- Private Renten- und Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber bezahlt wird, von mehr als CZK 24 000 jährlich
- Erholung, Exkursionen von mehr als CZK 20 000 jährlich
- Gesundheitspflege
- Geldliche Geschenke
- Geschenke nicht-geldlicher Art von mehr als CZK 20 000 jährlich

Jährliche Steuerfreibeträge/Steuernachlässe

Steuerfreibeträge

- Geschenke bis zu 10% der Bemessungsgrundlage (mindestens 2% der Bemessungsgrundlage oder 1 000 CZK)
- Zinsen aus Bausparleihen und Hypothekarkrediten bis zu 300 000 CZK pro Jahr
- Rentenversicherung mit staatlichen Zuschuss bis zu 12 000 CZK (unter bestimmten Bedingungen)
- Private Lebensversicherungen bis zu 12 000 CZK (unter bestimmten Bedingungen)
- Die der Gewerkschaften bezahlte Mitgliedsbeiträge bis zu 1,5% des Einkunfts aus nichtselbstständiger Arbeit, höchstens 3 000 CZK pro Jahr
- Rückerstattungen für Prüfungen, die Ergebnisse der Weiterbildung überprüfen, bis zu 10 000 CZK pro Jahr

Steuernachlässe

• Grundsteuernachlass für Steuerpflichtige	24 840 CZK
• Steuerbegünstigung für Kind	10 680 CZK
• Steuernachlass für Ehegatte	24 840 CZK
• Steuernachlass für Empfänger der partiellen Invalidenrente	2 520 CZK
• Steuernachlass für Empfänger der vollen Invalidenrente	5 040 CZK
• Steuernachlass für schwer behinderte Person	16 140 CZK
• Steuernachlass für Studierenden bis zu 28 Jahren	4 020 CZK

Die dem Arbeitnehmer ersetzten Reisekosten

Reisekostenersätze in der Höhe von 172 CZK pro Tag für Dienstreisen in der Tschechischen Republik und in der Höhe von 35 – 55 EUR für Dienstreisen nach Ausland (z.B. Deutschland 45 EUR, Frankreich 45 EUR, Großbritannien 40 GBP, Polen EUR 35, Russland 45 EUR, Slowakia 30 EUR, Österreich 45 EUR, USA 50 USD)

Ersatz für die Nutzung der privaten PKW des Arbeitnehmers	3,30 CZK / km
Ersatz für den Kraftstoffverbrauch	26,30 - 29,00 CZK pro einen Liter Kraftstoff oder die tatsächlichen Kosten

Sozial- und Krankenversicherung

Fond	Arbeitnehmer %	Arbeitgeber%
Rentenversicherung	6.5	21.5
Krankheitsversicherung		2.3
Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik		1.2
Krankenversicherung	4.5	9.0
Insgesamt	11.0	34.0

Die jährliche Obergrenze für Bemessungsgrundlage von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen beträgt 48-fache des durchschnittlichen monatlichen Lohn in der Tschechischen Republik (1 340 640 CZK im Jahre 2009).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Lohnersatz für den ersten 14 Tagen der Krankheit zu zahlen. Gesetzliches Krankengeld wird ab fünfzehnten Tag der Krankheit bezahlt.

MwSt

Standardsatz	19%
Ermäßigte Satz	9%

Anmeldungslimit - steuerbarer Umsatz in den letzten 12 aufeinander folgenden Monaten hat CZK 1 000 000 überschritten.

Abmeldungslimit - steuerbarer Umsatz in den letzten 12 aufeinander folgenden Monaten hat nicht CZK 1 000 000 überschritten.

Sonstige Steuern

Verbrauchssteuern

sind auf Kohlenwasserstoff-Brennstoffe und Schmiermittel, Schnaps, Wein, Bier und Tabakwaren zu entrichten.

Energiesteuern

werden auf die Lieferungen von Strom, Erdgas und andere Gase, und auf feste Brennstoffe erhoben.

Grunderwerbsteuer

mit der Satz von 3% wird auf Verkauf und Übetragung der Immobilien erhoben.

Liegenschaftsteuer

zahlt der gesetzliche Eigentümer auf Gebäude und Gründe, die sich in der Tschechischen Republik befinden.

Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer)

bezieht sich auf die zur gewerblichen Zwecken benutzten Fahrzeuge. Im Falle von PKW wird die Steuerschuld vom Motorhubraum abgeleitet und reicht von CZK 1 200 bis CZK 4 200 pro Jahr. Für Auflieger und andere Fahrzeuge wie LKW und Anhänger wird die Steuerschuld von der Kombination der zulässige Gewicht und der Anzahl der Achsen abgeleitet, und reicht von CZK 1 800 bis CZK 50 400 pro Jahr.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Erbschaft und Geschenke von unmittelbaren Familienangehörigen sind von der Steuer befreit. Auf Erbschaft und Geschenken von anderen natürlichen und juristischen Personen wird die Steuer im Rahmen von progressive Steuersatz erhoben, die je nach Wert des vererbten oder geschenkten Vermögen von 3,5% bis 20% reicht. Der Steuerzahler der Schenkungssteuer ist in der Regel der Empfänger, mit der Ausnahme von Schenkungen nach Ausland, wenn der Steuerzahler der Schenker ist.

Gesetzliche Fristen für die Einreichung der Steuererklärung

Körperschaftsteuer

bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende des Besteuerungszeitraums (Besteuerungszeitraum ist entweder das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr – 12 aufeinander folgenden Kalendermonate).

Persönliche Einkommensteuer

bis zum 31. März des folgenden Kalender jahres (Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr)

Wenn die Körperschafts- oder Einkommensteuererklärung wird vom registrierten Steuerberater eingereicht, verlängert sich die gesetzliche Frist um weitere 3 Monate.

MwSt

monatlich vierteljährlich (bis zur Höhe des jährlichen Umsatzes von 10 000 000 CZK)

Steuerstrafen und Steuerbußen

Steuerbuße stellt eine einmalige Geldstrafe dar, und zwar in der Höhe von:

- 20% für den Fall, dass die ursprünglich erklärte Steuer wurde erhöht oder der Steuerabzug wurde verringert
- 5% für den Fall, dass die ursprünglich erklärte Steuerverlust wurde verringert

Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Steuern

15,5% *

* unterliegt der Änderung Im Laufe des Jahres



BAKER TILLY
CZECH REPUBLIC

Prag

David James
Hybernská 32/1271
110 00 Praha
Česká republika
T: +420 221 111 611
E-mail: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Ráblová
Česká 17
602 00 Brno
Česká republika
T: +420 542 425 823
E-mail: lrablova@bakertillyczech.cz



an Independent member of

BAKER TILLY
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltenen Informationen haben allgemeinen Charakter und bieten keine umfassende Analyse dieser Themen an. Trotzdem wir uns bemühen, Aktualität und Richtigkeit von in diesem Material enthaltenen Informationen sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie zum Zeitpunkt des Empfangs der Realität entspricht, oder dass sie auch in der Zukunft gültig werden. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen ohne ordentliche Fachberatung treffen.

Privacy & Disclaimer Feedback

© 2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit, s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are Independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accounting and business advisory network by combined fee income of its Independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accounting and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.